

Ordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik und Amerikanistik an der Universität Potsdam

Vom 23. Februar 2006

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), am 23. Februar 2006 folgende Ordnung erlassen:¹

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Ziel und Inhalt des Bachelorstudiums
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Dauer des Studiums
- § 4 Abschlussgrade
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Anerkennung von Leistungen
- § 8 Module und Lehrveranstaltungsformen
- § 9 Leistungspunkte
- § 10 Leistungserfassung
- § 11 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 12 Notenskala
- § 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

II. Studienanforderungen

- § 15 Zugangsvoraussetzungen des Bachelorstudiums
- § 16 Aufbau des Bachelorstudiums
- § 17 Schlüsselqualifikationen
- § 18 Bachelorarbeit

III. Schlussbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit der Graduierung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 21 Archivierung von Abschlussarbeiten
- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlagen:

Modulbeschreibungen
Diploma Supplement

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Ziel und Inhalt des Bachelorstudiums

Ziel des Bachelorstudiums Anglistik und Amerikanistik ist die Aneignung von Wissen und praktisch-methodischen Fähigkeiten auf den Gebieten der

anglistisch-amerikanistischen Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft und Sprachwissenschaft. Zum Studium gehört ferner die Ausbildung der Sprachkompetenz im Englischen.

§ 2 Gliederung des Studiums

(1) Das Bachelorstudium Anglistik und Amerikanistik an der Universität Potsdam ist modular aufgebaut. Es wird als Zwei-Fach-Studium (90 oder 60 LP) angeboten.

(2) Das Studium gliedert sich wie folgt:

Erstfach	90 LP
Zweitfach	60 LP
Schlüsselqualifikationen	30 LP
<hr/>	
	180 LP

§ 3 Dauer des Studiums

Die Regelstudienzeit des Zwei-Fach-Bachelorstudiums beträgt sechs Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit.

§ 4 Abschlussgrad

Die Universität Potsdam verleiht durch die Philosophische Fakultät den Grad „Bachelor of Arts“ abgekürzt als „B.A.“.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Auf Vorschlag des Institutsrates wird vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Professorinnen bzw. Professoren des Faches, eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter und ein Studierender bzw. eine Studierende angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer eine/n Vorsitzende/n und ihre/seinen Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihr/e sein/e Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 20. April 2006.

Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen zu Auslegungsfragen dieser Ordnung und gibt Anregungen zur Reform der Ordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

1. die Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung,
2. die Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft),
3. den regelmäßigen Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform,
4. die Anerkennung von Studien-, Graduierungs- und Prüfungsleistungen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Institutsrates durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 6 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der/dem Studierenden und der/dem Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung der/des Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer/eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner/innen und Partner/innen in einer nicht-ehehlichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen werden in der Regel zunächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bearbeitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über weitergehende Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Engagiert sich ein Studierender aktiv in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung der Universität Potsdam (Fachschaftratsrat, Gremien), so können ihm/ihr auf Antrag dafür Ausgleichsmöglichkeiten in Bezug auf sein/ihr Studium eingeräumt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 7 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb der Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im betreffenden Studiengang der Universität Potsdam besteht. Der Antrag auf Anerkennung ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt sowie gegebenenfalls die Zahl der Belegpunkte, die bei diesem Studienverlauf an der Universität Potsdam verbraucht worden wären.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 8 Module und Lehrveranstaltungsformen

(1) Ein Modul ist eine inhaltlich zusammenhängende, thematisch abgerundete Einheit, die aus unter-

schiedlichen Formen von Lehrveranstaltungen und Studienleistungen besteht.

(2) Das Studium setzt eine regelmäßige Teilnahme und kontinuierliche aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrveranstaltungsformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Lehrveranstaltungsformen sind:

Vorlesungen (V)

Sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In Vorlesungen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt. Zum erfolgreichen Besuch einer Vorlesung ist eine begleitende und ergänzende Lektüre unbedingt notwendig.

Seminare (S)

Seminare sind Veranstaltungen mit vertiefendem Charakter. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, unter Anleitung selbst aktiv die für die jeweilige Thematik charakteristischen Problemstellungen im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit der relevanten Forschung nach wissenschaftlichen Kriterien zu spezifizieren, systematisch zu entfalten und methodisch zu bearbeiten.

Übungen (Ü)

Sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem die Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden.

Kolloquien (K)

Kolloquien dienen der Darstellung eigener Forschungsleistungen der Studierenden sowie der Schulung ihrer Fähigkeit, in Diskussionsprozesse einzugreifen. Im Rahmen eines Kolloquiums bietet sich die Möglichkeit, entstehende Qualifikationsarbeiten zur Diskussion zu stellen und/oder aktuelle Forschungsansätze kennen zu lernen und zu erproben.

§ 9 Leistungspunkte

(1) Das Leistungspunktesystem ist ein formaler Mechanismus zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwands.

(2) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Lehrveranstaltung bzw. Modul, in der bzw. dem er erbracht wurde,
- ggf. Benotung gemäß § 12,
- Form der Erbringung und Thema.

Ein Leistungspunkt (LP) stellt dabei den Gegenwert einer erbrachten Lernleistung sowie den Nachweis der Erlangung einer festgesetzten Qualifikation dar.

(3) Das Leistungspunktesystem im Bachelorstudium Anglistik und Amerikanistik entspricht dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System).

§ 10 Leistungserfassung

(1) Die in einem Modul festgelegten Leistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul, soweit es nicht ausschließlich praktische Abschnitte umfasst, ist mit einer Note abzuschließen.

(2) Die Modulnote ist das arithmetische Mittel aller dem Modul zugeordneten Noten. Die Fachnote wird ermittelt, indem alle Modulnoten mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert und durch die Anzahl der Leistungspunkte dividiert werden. Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Modulnoten bestehen in Abhängigkeit vom zeitlichen Umfang des Moduls aus einer oder mehreren benoteten Leistungen. Leistungen, die benotet und bei der Bildung der Modulnote berücksichtigt werden, sind insbesondere mündliche Prüfungen, Klausuren, Projektarbeiten, schriftliche Hausarbeiten, Referate und Testate. Prüfungsrelevante Studienleistungen werden im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einem/r Studenten/in die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung gibt und welche Note es ggf. in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von vom Lehrpersonal festgelegten Leistungserfassungsschritten.

(4) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(5) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig im Rahmen der Studienfachberatungsinformation (z. B. durch Aushang, im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder über das Internet) schriftlich bekannt. Diese Information muss spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(6) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss die/den Einspruch-Einlegende/n und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(7) Für Lehrveranstaltungen, die aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(8) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidat/inn/en über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

§ 11 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Belegpunkte dienen der Erfassung der Belegung von Lehrveranstaltungen. Mit der Einschreibung in das jeweils erste Fachsemester werden Belegpunkte (BP) in folgender Höhe vergeben:

1. Fach (90 LP) 145 BP

2. Fach (60 LP) 100 BP

Für die Bachelorarbeit sind keine Belegpunkte einzusetzen.

(2) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Die Belegung muss in der Regel spätestens in der Woche des Beginns des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses erfolgen. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der dritten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Belegung erfolgt dadurch, dass die Studierenden ihre Belegungsabsicht der zuständigen Stelle mitteilen. Die Belegung wird mit dem Tage des Eingangs gültig. Die erneute Belegung bereits erfolgreich absolvierter Lehrveranstaltungen ist nicht möglich.

(4) Mit dem Belegen einer Lehrveranstaltung werden den Studierenden Belegpunkte abgebucht, unabhängig von der Erbringung einer Leistung und unabhängig vom Erfolg in der Lehrveranstaltung. Zieht die/der Studierende die Belegung fristgerecht (innerhalb der ersten drei Wochen des Lehrveranstaltungszeitraumes) zurück, so werden der/dem Studierenden die eingesetzten Belegpunkte wieder gutgeschrieben. Liegen schwerwiegende Gründe für den Abbruch einer Lehrveranstaltung vor (vgl. § 6), so entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob die Belegpunkte gutgeschrieben werden. Im ersten Fachsemester des Bachelorstudiums werden keine Belegpunkte abgezogen, es können aber Leistungspunkte erworben werden.

(5) Die Studierenden können keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der ihnen noch verbliebenen Belegpunkte kleiner ist als die Zahl der zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte. In diesem Falle gilt die jeweilige Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Bei Studiengangs- oder Ortswechsel werden die Belegpunkte, die zur Verfügung stehen, durch den

Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Ordnung festgelegt.

§ 12 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

§ 13 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des Studiums erworben, so erfolgt ihre/seine Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält sie/er ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses im Erstfach Anglistik und Amerikanistik resultiert aus den Noten für die Bachelorarbeit, der Note des ersten Faches, der Note des zweiten Faches und der Note für die Schlüsselqualifikationen im Verhältnis 1:5:3:1.

(3) Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung

1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut

1,6 bis einschließlich 2,5: gut

2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend

3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

(4) Im Fall der Ergänzung der deutschen Notenskala durch die Vergabe von ECTS-Grades (relative Noten) wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

ECTS-A = die besten 10 %

ECTS-B = die nächsten 25 %

ECTS-C = die nächsten 30 %

ECTS-D = die nächsten 25 %

ECTS-E = die nächsten 10 %

Die Vergabe von ECTS-Grades setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus.

(5) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Erstfaches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt.

(6) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang und das Gesamturteil ausweist.

(7) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(8) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag der/des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die die/der Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird im Falle der Exmatrikulation von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Abbruch geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird unverzüglich ein neuer Termin anberaumt. Bei Studiengängen mit Belegpunktsystem gelten die eingesetzten Belegpunkte auch für den neuen Termin.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes schwerwiegend stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leis-

tungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Studienanforderungen

§ 15 Zugangsvoraussetzungen des Bachelorstudiums

(1) Voraussetzung für das Studium an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG. Weitere Voraussetzung ist das erfolgreiche Ablegen einer Eignungsfeststellungsprüfung nach § 25 Abs. 5 BbgHG, die insbesondere dem Nachweis der erforderlichen englischen Sprachkenntnisse regelt.

(2) Darüber hinaus muss die Kenntnis des Lateinischen oder einer romanischen Sprache bis zum Ende des 4. Semesters in einem Umfang nachgewiesen werden, der drei Jahren Schulunterricht entspricht. Der Nachweis ist im Rahmen einer Studienfachberatung zu erbringen.

§ 16 Aufbau des Bachelorstudiums

(1) Das Bachelorstudium Anglistik und Amerikanistik als erstes Fach (90 LP, darin eingeschlossen 9 LP für die Bachelor-Arbeit) gliedert sich in die Bereiche der

- Sprachausbildung (insgesamt 17 LP)
- Literatur- und Kulturwissenschaft (38 LP)
- Sprachwissenschaft (26 LP).

Die folgende Aufstellung gibt an, welche Module angeboten werden und wie sie zu belegen sind.

Sprachausbildung

		Teil-modul	Modul
Grundmodul G _S	G1 _S Hörverstehen und mündlicher Ausdruck I	4 LP	8 LP
	G2 _S Übersetzen	4 LP	
Aufbaumodul A _S	A1 _S Hörverstehen und mündlicher Ausdruck II	3 LP	9 LP
	A2 _S Schriftlicher Ausdruck	6 LP	

Alle Veranstaltungen aus dem Grund- und dem Aufbaumodul sind obligatorisch.

Literatur- und Kulturwissenschaft (amerikanische, britische, post-koloniale)

		Teil-modul	Modul
Grundmodul G _{LK}	G1 _{LK} Einführung in die Literaturwissenschaft	4 LP	8 LP
	G2 _{LK} Einführung in die Kulturwissenschaft	4 LP	

		Modul	insgesamt
Aufbaumodule	A1a _{LK} Amerikanische Literatur	12 LP	30 LP
	A1b _{LK} Amerikanische Kultur	6 LP	
	A2 _{LK} Britische Literatur vor 1800/Mediävistik	12 LP	
	A3 _{LK} Britische Literatur nach 1800	12 LP	
	A4 _{LK} Britische Kultur	6 LP	
	A5 _{LK} Post-koloniale Literatur/Kultur	6 LP	

Zu belegen ist das obligatorische Grundmodul (8 LP) sowie unterschiedliche wahlobligatorische Module aus A1aLK bis A5LK. Im Rahmen von zwei gewählten Aufbaumodulen ist eine Hausarbeit (3 LP) zu schreiben. Insgesamt sind 30 LP zu erbringen.

Sprachwissenschaft (synchrone, diachrone, angewandte)

		Teil-modul	Modul
Grundmodul G _{Lin}	G1 _{Lin} Einführung in die Linguistik I	4 LP	8 LP
	G2 _{Lin} Einführung in die Linguistik II	4 LP	

		Modul	insgesamt
Aufbaumodule	A1 _{Lin} Systemlinguistik	9 LP	18 LP
	A2 _{Lin} Text- und Diskurslinguistik	9 LP	
	A3 _{Lin} Sprachwandel, Sprachvariation	9 LP	
	A4 _{Lin} Spracherwerb, Bilingualismus	9 LP	

Zu belegen sind die obligatorischen Module G_{Lin} und A1_{Lin} sowie ein wahlobligatorisches Modul aus A2_{Lin} -A4_{Lin}. In einem der belegten Aufbaumodule (A1_{Lin} - A4_{Lin}) muss eine Hausarbeit (3 LP) geschrieben werden. Insgesamt sind 18 LP zu erbringen.

(2) Das Bachelorstudium Anglistik und Amerikanistik als zweites Fach (60 LP) gliedert sich in die Bereiche:

- Sprachausbildung (insgesamt 17 LP),
- Literatur- und Kulturwissenschaft (26 LP),
- Sprachwissenschaft (17 LP).

Es sind die Lehrveranstaltungen aus den folgenden Modulen zu belegen:

Sprachausbildung

		Teil-modul	Modul
Grundmodul G _S	G1 _S Hörverstehen und mündlicher Ausdruck I	4 LP	8 LP
	G2 _S Übersetzen	4 LP	
Aufbaumodul A _S	A1 _S Hörverstehen und mündlicher Ausdruck II	3 LP	9 LP
	A2 _S Schriftlicher Ausdruck	6 LP	

Alle Veranstaltungen aus dem Grund- und dem Aufbaumodul sind obligatorisch.

Literatur- und Kulturwissenschaft (amerikanische, britische, post-koloniale)

		Teil-modul	Modul
Grundmodul G _{LK}	G1 _{LK} Einführung in die Literaturwissenschaft	4 LP	8 LP
	G2 _{LK} Einführung in die Kulturwissenschaft	4 LP	

		Modul	insgesamt
Aufbaumodule	A1a _{LK} Amerikanische Literatur	12 LP	18 LP
	A1b _{LK} Amerikanische Kultur	6 LP	
	A2 _{LK} Britische Literatur vor 1800/Mediävistik	12 LP	
	A3 _{LK} Britische Literatur nach 1800	12 LP	
	A4 _{LK} Britische Kultur	6 LP	
	A5 _{LK} Post-koloniale Literatur/Kultur	6 LP	

Zu belegen sind das obligatorische Grundmodul (8 LP) sowie wahlobligatorische Module aus A1aLK bis A5LK mit insgesamt 18 LP. Im Rahmen eines gewählten Aufbaumoduls muss eine Hausarbeit (3 LP) geschrieben werden. Insgesamt sind 18 LP zu erbringen.

Sprachwissenschaft (synchrone, diachrone, angewandte)

		Teil-modul	Modul
Grundmodul G _{Lin}	G1 _{Lin} Einführung in die Linguistik I	4 LP	8 LP
	G2 _{Lin} Einführung in die Linguistik II	4 LP	
		Modul	insgesamt
Aufbaumodul	A1 _{Lin} Systemlinguistik	9 LP	9 LP

Zu belegen sind die obligatorischen Module G_{Lin} und A1_{Lin}. Im Modul A1_{Lin} muss eine Hausarbeit (3 LP) geschrieben werden.

§ 17 Schlüsselqualifikationen

(1) Für die Vermittlung von fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen ist ein Umfang von 30 Leistungspunkten vorgesehen.

(2) Die Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen müssen folgenden Bereichen zugeordnet werden können:

1. Internationale und interkulturelle Kompetenzen
2. Sprache und Medien
3. Computer und Präsentationstechniken
4. Recht, Politik und Wirtschaft
5. Allgemeinbildende Inhalte zur Natur, Kultur und Gesellschaft.

(3) Die Module sind von den Studierenden frei wählbar.

(4) Die in § 15 Abs. 2 genannten Sprachkenntnisse können im Rahmen der Schlüsselqualifikationen erworben werden.

(5) Im Rahmen eines Auslandsstudiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf die Schlüsselqualifikationen angerechnet werden.

§ 18 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Bachelorstudiengang abgeschlossen wird. Sie wird im letzten Semester in der Regel im Erstfach geschrieben und soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der

Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält und legt den Abgabetermin fest. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt, wo der Zeitpunkt der Ausgabe aktenkundig gemacht wird.

(4) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Semesters fertig zu stellen und wird mit neun Leistungspunkten bewertet. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind entsprechend zu begrenzen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungsfrist als fristgerecht beendet.

(5) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Bachelorarbeit ist in einem mit der Universitätsbibliothek abgestimmten elektronischen Format sowie als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 40 Seiten DIN A4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Die Bachelorarbeit soll spätestens innerhalb von acht Wochen von zwei Gutachtern/Gutachterinnen bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 12. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als 2,0 oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. Bewerten zwei der dann drei Gutachter/innen die Arbeit als „nicht ausreichend“, so lautet die Endnote „nicht ausreichend“. Anderenfalls wird sie aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 19 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem jeweiligen Fakultätsrat nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass die/der Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat die/der Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem jeweiligen Fakultätsrat über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Unbeschadet des § 10 Abs. 8 sind die für die Bewertung relevanten Unterlagen aus dem Leistungserfassungsprozess ein Jahr lang vom Lehrpersonal aufzubewahren. Danach können sie an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert werden.

(2) Innerhalb einer näher festzulegenden Frist, spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die auf ihre/seine schriftliche Abschlussarbeit bezogenen Gutachten gewährt. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden die Abschlussarbeiten unbeschadet der Regelung des § 21 ausgesondert.

§ 21 Archivierung von Abschlussarbeiten

Abschlussarbeiten, die mit „sehr gut“ oder besser bewertet wurden, werden nach Ablauf der Frist des

§ 20 Abs. 2 in der Universitätsbibliothek archiviert, wenn die Kandidat/inn/en und Gutachter/innen dem nicht widersprechen.

§ 22 Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Bachelorstudengang in Anglistik und Amerikanistik an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der bisherigen Prüfungsbestimmungen im Magisterstudiengang Anglistik und Amerikanistik vom 4. Mai 1995 durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung in den Magisterstudiengängen Anglistik und Amerikanistik: Literatur und Kultur oder Anglistik und Amerikanistik: Sprache und Kultur befindet, kann den Abschluss dieses Studiums längstens bis zum Ablauf des 4. Semesters über der Regelstudienzeit nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen.

§ 23 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2011/12 treten für die Studierenden der Magisterstudiengänge Anglistik und Amerikanistik die Besonderen Prüfungsbestimmungen im Magisterstudium des Faches Anglistik und Amerikanistik an der Universität Potsdam vom 4. Mai 1995 (AmBek. UP 1997 S. 115) außer Kraft.

Anlage 1:

MODULBESCHREIBUNGEN FÜR DAS BACHELORSTUDIUM

Sprachausbildung

Grundmodul G_S

8 LP, 6 SWS

Teilmodule:

G1_S Hörverstehen und mündlicher Ausdruck I (4 LP, 3 SWS)

G2_S Übersetzen (Deutsch-Englisch, Englisch-Deutsch, 4 LP, 3 SWS)

Veranstaltungstyp: obligatorische Übungen

Teilnahmevoraussetzung: s. Ordnung zur Durchführung von Eignungsfeststellungsprüfungen für alle Studiengänge am Institut für Anglistik/ Amerikanistik an der Universität Potsdam

Inhaltsbeschreibung:

Das Teilmodul G1_S konzentriert sich auf die Merkmale gesprochener Sprache und richtet sich auf die Erhöhung der mündlichen kommunikativen Kompetenz in der Zielsprache Englisch. Die Studierenden werden befähigt, mündliche Textzusammenfassungen und Kommentare zu formulieren sowie auf der Grundlage von Hörtexten Diskussionen zu einer Vielzahl universeller und akademischer Themen zu führen.

Im Teilmodul G2_S werden typische strukturelle Einheiten der englischen und deutschen Sprache bezüglich lexikalischer, grammatikalischer und stilistischer Aspekte veranschaulicht und in Beziehung gesetzt. Das Erstellen angemessener und korrekter Übersetzungen wird anhand verschiedener Texte geübt.

Qualifikationsziele: Sprachkompetenz auf dem Niveau C1/1 des GER

Prüfungsmodalitäten: Hörverständnistest, Präsentation; Klausur

Modulnote: Durchschnitt der Teilmodulnoten

Aufbaumodul A_S

9 LP, 6 SWS

Teilmodule:

A1_S Hörverstehen und mündlicher Ausdruck II (3 LP, 2 SWS)

A2_S Schriftlicher Ausdruck (6 LP, 2 SWS)

Veranstaltungstyp: obligatorische Übungen

Teilnahmevoraussetzungen: Sprachkompetenz auf dem Niveau C1/1 des GER

Inhaltsbeschreibung:

Das Teilmodul A1_S versteht sich als Einführung in das Beherrschen der speziellen Kommunikationsformen „Präsentieren“ und „Debattieren“. Die Studierenden lernen, in Diskussionen kontroverse Standpunkte und Kompromisse zu formulieren sowie eine Diskussionsrunde zu leiten. Die Teilnahme an diesem Teilmodul soll die Fähigkeiten der Studierenden in folgenden Bereichen verbessern: Gewandtheit im mündlichen Ausdruck, syntaktische und lexikalische Kompetenz, Flexibilität im Kom-

mentieren und Reagieren, Sprachorganisation und Rhetorik.

Das Teilmodul A2_S dient der Weiterentwicklung der schriftlichen Kompetenz. Die Studierenden werden befähigt, Zusammenfassungen zu erstellen und strukturierte Texte zu komplexen Themen zu verfassen. Zentrale Komponenten sind Textgrammatik, Wortschatzerweiterung und Anleitung zur Selbstkorrektur.

Qualifikationsziele: Sprachkompetenz auf dem Niveau Abschluss C1 des GER

Prüfungsmodalitäten: Präsentation, Diskussionsbeiträge, Leiten einer Diskussion; Essay

Modulnote: Durchschnitt der Teilmodulnoten

Literatur- und Kulturwissenschaftswissenschaft (amerikanische, britische, post-koloniale)

Grundmodul G_{LK} Einführung in die Literatur- und Kulturwissenschaft

8 LP, 4 SWS

(a) Teilmodul G1_{LK} Einführung in die Literaturwissenschaft (4 LP, 2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar, obligatorisch

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Inhaltsbeschreibung: Das Teilmodul führt in den Literaturbegriff ein, vermittelt Grundzüge der Textanalyse auf der Basis der Gattungslogik und gibt einen ersten Überblick über die britische und amerikanische Literaturgeschichte. Außerdem werden allgemeine literaturwissenschaftliche Arbeitsmethoden (Bibliographieren, Zitieren, Dokumentation von Quellen) vorgestellt und eingeübt.

Qualifikationsziele: Überblick über Gegenstandsbereich und Methoden der Literaturwissenschaft, Beherrschung grundlegender Begriffe, Grundbefähigung zur Anwendung auf literarische Texte.

Prüfungsmodalitäten: Übungsaufgaben, kürzere Hausarbeit und Klausur (90 Minuten).

Teilmodulnote: Die Teilmodulnote setzt sich aus den Noten der einzelnen Leistungen zusammen. Die Gewichtung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(b) Teilmodul G2_{LK} Einführung in die Kulturwissenschaft (4 LP, 2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar, obligatorisch

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Inhaltsbeschreibung: Im Verlauf des Teilmoduls wird eine Einführung in die für das kulturwissenschaftliche Studium relevanten Arbeitsbereiche gegeben. Dazu gehören die Vermittlung des Gegenstandsbereichs, der britischen und nordamerikanischen Kultur der Gegenwart und ihrer historischen Voraussetzungen, der elementaren wissenschaftlichen Arbeitstechniken sowie die Kenntnis der wichtigsten Konzepte der Cultural Studies. Besonderes Augenmerk gilt der Vermittlung von Methodenwissen, das die Studierenden befähigt, in den aufbauenden Modulen selbständig zu arbeiten.

Qualifikationsziele: Überblick über Gegenstandsreich und Methoden der Kulturwissenschaft, Beherrschung grundlegender Begriffe, Grundbefähigung zur Anwendung auf kulturelle Phänomene.

Prüfungsmodalitäten: kürzere Hausarbeit/ mündliches Referat und Klausur (90 Minuten).

Teilmodulnote: Die Teilmodulnote setzt sich aus den Noten der einzelnen Leistungen zusammen. Die Gewichtung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Modulnote: Die Modulnote ist der Durchschnitt der Teilmodulnoten.

Aufbaumodule

A1a_{LK} Amerikanische Literatur

12 LP (4 Veranstaltungen à 3 LP oder 3 Veranstaltungen à 3 LP + 1 Hausarbeit à 3 LP), 8 oder 6 SWS
Veranstaltungstyp: Seminar/Vorlesung, wahlobligatorisch

Teilnahmevoraussetzungen:

für Seminar: G1_{LK}

für Vorlesung: keine

Inhaltsbeschreibung: Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse der literaturgeschichtlichen Entwicklung in Nordamerika sowie Fähigkeiten differenzierter Textanalyse. Dabei werden Bezüge zu anderen Literaturen bzw. Kulturen ebenso behandelt wie der Wandel der literarischen und kulturellen Klassifizierungs- und Periodisierungskriterien.

Qualifikationsziele: Kenntnisse zu grundlegenden literatur- bzw. kulturgeschichtlichen Zusammenhängen und deren Einbettung in übergeordnete ästhetische und kulturelle Entwicklungslinien und Epochenfragen; Übung literatur- bzw. kulturwissenschaftlicher Analysemethoden sowie Auseinandersetzung mit neueren Theorien an ausgewählten Genres.

Prüfungsmodalitäten: wahlweise Protokoll (1-2 Seiten); Thesenpapier (1-2 Seiten); Übungsaufgaben (1-2 Seiten); Klausur, auch open book, (90 Minuten); kürzere schriftliche Hausarbeit (5-8 Seiten); mündliches Referat (Vortrag im Seminar);

- zusätzlich als Teil der wahlobligatorischen Studienanforderungen eine längere schriftliche Hausarbeit (12-15 Seiten, 3 LP).

Modulnote: Die Modulnote ist der Durchschnitt aller Noten, die dem Modul zugeordnet sind.

A1b_{LK} Amerikanische Kultur

6 LP (2 Veranstaltungen à 3 LP oder 1 Veranstaltung à 3 LP + 1 Hausarbeit à 3 LP), 4 oder 2 SWS

Veranstaltungstyp: Seminar/Vorlesung, wahlobligatorisch

Teilnahmevoraussetzungen:

für Seminar: G2_{LK}

für Vorlesung: keine

Inhaltsbeschreibung: Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse der nordamerikanischen Kulturgeschichte. Wechselbeziehungen zwischen gesell-

schaftlichen, politischen und künstlerischen Entwicklungen werden ebenso behandelt wie die Entwicklung der amerikanischen Kultur(en) in transatlantischen und interamerikanischen Kontexten. Dabei wird der kritisch-methodische Umgang mit verschiedenen Textsorten, Medien und historischen Dokumenten anhand von Fallstudien zu konkreten historischen Problemen vermittelt.

Qualifikationsziele: Erwerb von Kenntnissen zu grundlegenden kulturgeschichtlichen Zusammenhängen und deren Einbettung in übergeordnete historische Zusammenhänge; Vertiefung kulturwissenschaftlicher Analysemethoden sowie Erprobung theoretischer Ansätze an konkreten Fallbeispielen.

Prüfungsmodalitäten: wahlweise Protokoll (1-2 Seiten); Thesenpapier (1-2 Seiten); Übungsaufgaben (1-2 Seiten); Klausur, auch open book, (90 Minuten); kürzere schriftliche Hausarbeit (5-8 Seiten); mündliches Referat (Vortrag im Seminar);

- zusätzlich als Teil der wahlobligatorischen Studienanforderungen eine längere schriftliche Hausarbeit (12-15 Seiten, 3 LP).

Modulnote: Die Modulnote ist der Durchschnitt aller Noten, die dem Modul zugeordnet sind.

A2_{LK} Britische Literatur vor 1800 (inkl. Mediävistik)

12 LP (4 Veranstaltungen à 3 LP oder 3 Veranstaltungen à 3 LP + 1 Hausarbeit à 3 LP), 8 oder 6 SWS
Veranstaltungstyp: Vorlesung/Seminar, wahlobligatorisch

Teilnahmevoraussetzungen:

für Seminar: G1_{LK}

für Vorlesung: keine

Inhaltsbeschreibung: Das Modul umfasst Veranstaltungen, die sich mit der englischen Literatur von 1500 bis 1800 auseinandersetzen. Die thematischen Schwerpunkte des Moduls liegen (1) auf den literarischen Perioden von der Frühmoderne bis zur beginnenden Romantik vor dem Hintergrund der politischen und sozialen Geschichte Großbritanniens, (2) auf der Logik und Geschichte literarischer Gattungen, (3) auf der Analyse ausgewählter Texte.

Qualifikationsziele: Ziel des Moduls ist es, Wissen über die Perioden und Gattungen der britischen Literatur vor 1800 sowie Kenntnisse über ausgewählte Texte zu vermitteln. Die Studierenden lernen komplexe Sinnstrukturen auf verschiedenen Ebenen zu analysieren und zu beurteilen: im Rahmen einzelner Texte, im intertextuellen Zusammenhang, auf der Ebene der Gattungsgeschichte, ästhetischer und außerästhetischer Diskurse (z.B. Religion, Politik) sowie epochaler Entwicklungslinien. Innerhalb dieses Rahmens können besondere Schwerpunkte gebildet werden, z.B. das historische Verhältnis von Dramentext und Theater.

Prüfungsmodalitäten: wahlweise Protokoll (1-2 Seiten); Thesenpapier (1-2 Seiten); Übungsaufgaben (1-2 Seiten); Klausur, auch open book, (90 Minuten); kürzere schriftliche Hausarbeit (5-8 Seiten); mündliches Referat (Vortrag im Seminar);

- zusätzlich als Teil der wahlobligatorischen Studienanforderungen eine längere schriftliche Hausarbeit (12-15 Seiten, 3 LP).

Modulnote: Die Modulnote ist der Durchschnitt aller Noten, die dem Modul zugeordnet sind.

A3_{LK} Britische Literatur nach 1800

12 LP (4 Veranstaltungen à 3 LP oder 3 Veranstaltungen à 3 LP + 1 Hausarbeit à 3 LP), 8 oder 6 SWS
Veranstaltungstyp: Vorlesung/Seminar, wahlobligatorisch.

Teilnahmevoraussetzungen:

für Seminar: G1_{LK}

für Vorlesung: keine

Inhaltsbeschreibung: Das Modul umfasst Veranstaltungen mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten und verschiedenartigen theoretischen Ansätzen. Es vermittelt grundlegende Kenntnisse der literaturgeschichtlichen Entwicklung ab 1800 sowie Fähigkeiten differenzierter Textanalyse. Es werden Bezüge zu anderen Literaturen ebenso behandelt wie der Wandel der literaturgeschichtlichen Klassifizierungs- und Periodisierungskriterien.

Qualifikationsziele: Erwerb von Kenntnissen zu grundlegenden literaturgeschichtlichen Zusammenhängen und deren Einbettung in übergeordnete ästhetische Entwicklungslinien und Epochenfragen; Übung literaturwissenschaftlicher Analysemethoden sowie Auseinandersetzung mit neueren literaturwissenschaftlichen Theorien an ausgewählten Genres.

Prüfungsmodalitäten: wahlweise Protokoll (1-2 Seiten); Thesenpapier (1-2 Seiten); Übungsaufgaben (1-2 Seiten); Klausur, auch open book, (90 Minuten); kürzere schriftliche Hausarbeit (5-8 Seiten); mündliches Referat (Vortrag im Seminar);

- zusätzlich als Teil der wahlobligatorischen Studienanforderungen eine längere schriftliche Hausarbeit (12-15 Seiten, 3 LP).

Modulnote: Die Modulnote ist der Durchschnitt aller Noten, die dem Modul zugeordnet sind.

A4_{LK} Britische Kultur

6 LP (2 Veranstaltungen à 3 LP oder 1 Veranstaltung à 3 LP + 1 Hausarbeit à 3 LP), 4 oder 2 SWS

Veranstaltungstyp: Vorlesung / Seminar, wahlobligatorisch

Teilnahmevoraussetzungen:

für Seminar: G2_{LK}

für Vorlesung: keine

Inhaltsbeschreibung: Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse der britischen Kulturgeschichte. Wechselbeziehungen zwischen gesellschaftlichen, politischen und künstlerischen Entwicklungen werden ebenso behandelt wie die Entwicklung der britischen Kultur(en) im europäischen und weltgeschichtlichen Kontext. Dabei wird der kritisch-methodische Umgang mit verschiedenen Textsorten, Medien und historischen Dokumenten anhand von Fallstudien zu konkreten historischen Problemen vermittelt.

Qualifikationsziele: Erwerb von Kenntnissen zu grundlegenden kulturgeschichtlichen Zusammenhängen und deren Einbettung in übergeordnete historische Zusammenhänge; Vertiefung kulturwissenschaftlicher Analysemethoden sowie Erprobung theoretischer Ansätze an konkreten Fallbeispielen.

Prüfungsmodalitäten: wahlweise Protokoll (1-2 Seiten); Thesenpapier (1-2 Seiten); Übungsaufgaben (1-2 Seiten); Klausur, auch open book, (90 Minuten); kürzere schriftliche Hausarbeit (5-8 Seiten); mündliches Referat (Vortrag im Seminar);

- zusätzlich als Teil der wahlobligatorischen Studienanforderungen eine längere schriftliche Hausarbeit (12-15 Seiten, 3 LP).

Modulnote: Die Modulnote ist der Durchschnitt aller Noten, die dem Modul zugeordnet sind.

A5_{LK} Post-koloniale Literaturen und Kulturen

6 LP (2 Veranstaltungen à 3 LP oder 1 Veranstaltung à 3 LP + 1 Hausarbeit à 3 LP), 4 oder 2 SWS

Veranstaltungstyp: Vorlesung / Seminar, wahlobligatorisch

Teilnahmevoraussetzungen:

für Seminar: G1_{LK} oder G2_{LK}

für Vorlesung: keine

Inhaltsbeschreibung: Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse der post-kolonialen literatur- und kulturgeschichtlichen Entwicklung sowie Fähigkeiten differenzierter Textanalyse. Dabei wird post-koloniale Theoriebildung ebenso behandelt, wie der Wandel literarischer und kultureller Klassifizierungs- und Periodisierungskriterien.

Qualifikationsziele: Kenntnisse zu grundlegenden literatur- bzw. kulturgeschichtlichen Zusammenhängen und deren Einbettung in übergeordnete kulturelle, politisch-historische und ästhetische Entwicklungslinien; Einübung literatur- bzw. kulturwissenschaftlicher Analysemethoden; sowie Auseinandersetzung mit neueren Theorien an ausgewählten Genres und Medien.

Prüfungsmodalitäten: wahlweise Protokoll (1-2 Seiten); Thesenpapier (1-2 Seiten); Übungsaufgaben (1-2 Seiten); Klausur, auch open book, (90 Minuten); kürzere schriftliche Hausarbeit (5-8 Seiten); mündliches Referat (Vortrag im Seminar);

- zusätzlich als Teil der wahlobligatorischen Studienanforderungen eine längere schriftliche Hausarbeit (12-15 Seiten, 3 LP).

Modulnote: Die Modulnote ist der Durchschnitt aller Noten, die dem Modul zugeordnet sind.

Sprachwissenschaft (synchrone, diachrone, angewandte)

Grundmodul

G_{Lin} Einführung in die Linguistik

8 LP, 6 SWS

Veranstaltungstyp: Grundkurs (obligatorisch)

Teilnahmevoraussetzungen: keine

(a) Teilmodul G1_{Lin} (4 LP, 3 SWS)

Inhaltsbeschreibung: Diese Veranstaltung legt den Grundstein für eine wissenschaftliche Betrachtung der Sprache, insbesondere der englischen Sprache. Sie führt in das Wesen der Sprache ein und gibt einen Überblick über ihre charakteristischen Eigenschaften. Ziele und Vorgehensweisen der Sprachwissenschaft werden erörtert. Näher betrachtet werden die Teilkomponenten Phonetik, Phonologie, Morphologie, Lexikalische Semantik und Syntax des einfachen Satzes. In jeder Teilkomponente werden Grundbegriffe erläutert sowie Leitprinzipien und Regeln anhand konkreter Beispiele aus dem Englischen dargestellt.

Qualifikationsziele: Grundkenntnisse über das Lautsystem des Englischen sowie die Fähigkeit, einzelne Wörter phonetisch zu transkribieren; Grundkenntnisse über lexikalische und grammatische Bedeutungskategorien sowie über Wortarten und Wortbildungsprozesse im Englischen; Fähigkeit, einfache englische Sätze strukturell und funktional zu analysieren.

Prüfungsmodalitäten: Aufgaben + Klausur

(b) Teilmodul G2_{Lin} (4 LP, 3 SWS)

Teilnahmevoraussetzungen: G1_{Lin} (Einführung in die Linguistik I, Teil 1)

Inhaltsbeschreibung: Diese Veranstaltung führt die Betrachtung der syntaktischen Komponente der englischen Sprachbeschreibung fort, indem auf die Syntax komplexer Sätze eingegangen wird. Behandelt werden anschließend die satzsemantische Komponente sowie die pragmatische Komponente der Sprachbeschreibung. Weiterhin erfolgt eine Einführung in die diachrone Betrachtung der Sprache sowie in die wesentlichen Entwicklungen der englischen Sprache im Laufe ihrer Geschichte.

Qualifikationsziele: Fähigkeit, komplexe englische Sätze strukturell und funktional zu analysieren; Grundkenntnisse über den semantischen Aufbau des Satzes sowie über seine Informationsstruktur; Grundbegriffe der Sprechakttheorie; Grundwissen über die historische Entwicklung der englischen Sprache.

Prüfungsmodalitäten: Aufgaben + Klausur

Modulnote: Die Modulnote ist der Durchschnitt der Teilmodulnoten.

A1_{Lin} Systemlinguistik

9 LP (3 Seminare à 3 LP, oder 2 Seminare à 3 LP + 1 Hausarbeit à 3 LP) 6 oder 4 SWS

Veranstaltungstyp: Seminar (obligatorisch)

Teilnahmevoraussetzungen: G_{Lin}

Inhaltsbeschreibung: Das Modul baut auf die sprachwissenschaftlichen Einführungsveranstaltungen auf und erweitert die angelegten Kenntnisse und Fähigkeiten in ausgewählten Gebieten der Phonetik und Phonologie bzw. der Morphologie, Lexikologie, Syntax und lexikalischen Semantik des Englischen, vor allem der Standardvarietäten. Gegenstand des Moduls ist die Beschreibung der Einheiten und Strukturen zum einen der segmentalen Ebene (Laute) und der suprasegmentalen Ebene (Silbe, Betonung und Intonation) als auch der verschiedenen lexikogrammatistischen Ebenen (z.B. Morpheme, Wörter, Phrasen; Sätze). Darüber hinaus können auch Probleme der sprachtheoretischen Erklärung innerhalb unterschiedlicher Paradigmen der Linguistik (strukturell, generativ, funktional) Berücksichtigung finden sowie das methodologische Bewusstsein für systemlinguistische Fragezugänge geschult werden.

Qualifikationsziele: Kenntnisse über phonetische Sachverhalte und phonologische Zusammenhänge eines ausgewählten Teilgebietes; Schulung artikulatorischer und auditiver Beschreibungsfähigkeiten und/oder Befähigung zur akustischen und phonologischen Analyse; gesichertes Wissen über Flexion und Wortbildung im Englischen bzw. über lexikologische Eigenschaften des Englischen bzw. über den Aufbau englischer Sätze, Teilsätze und Phrasen sowie Wissen über geeignete Nachschlagwerke; Fähigkeit, morphologische, syntaktische bzw. lexikalisch-semantische Phänomene des Englischen zu analysieren.

Prüfungsmodalitäten: Referat, Kurz-Essay oder Klausur

Modulnote: Die Modulnote ist der Durchschnitt aller Noten, die dem Modul zugeordnet sind.

A2_{Lin} Text- und Diskurslinguistik

9 LP (3 Seminare à 3 LP, oder 2 Seminare à 3 LP + 1 Hausarbeit à 3 LP) 6 oder 4 SWS

Veranstaltungstyp: Seminar (wahlobligatorisch)

Teilnahmevoraussetzungen: G_{Lin}

Inhaltsbeschreibung: Das Modul baut auf Vorkenntnissen aus den sprachwissenschaftlichen Einführungsveranstaltungen auf und erweitert die angelegten Fähigkeiten zum einen in ausgewählten Gebieten der Satzsemantik und Pragmatik des Englischen. Zum anderen werden Kenntnisse zum Sprachsystem um eine text- und diskurslinguistische bzw. kommunikative Dimension erweitert. Besondere Aufmerksamkeit wird der Betrachtung der Sprache im Kontext gewidmet. Auf Inferenzen und deren Bearbeitung durch pragmatische Prinzipien wird eingegangen, gleichermaßen auf den Handlungscharakter von sprachlichen Äußerungen in der menschlichen Kommunikation. Behandelt werden die Relation von Text und Kontext, die Eigenschaften mündlicher und schriftlicher Texte sowie strukturelle und funktionale

Merkmale wichtiger Texttypen des Englischen bzw. die Struktur und Organisation alltagssprachlicher und institutioneller Kommunikation. Grundlegendes Prinzip der Arbeit ist die Entwicklung von Fähigkeiten zur Beschreibung und Analyse mündlicher und schriftlicher Texte und Diskurse. Weiterhin werden einerseits Methoden der Textbearbeitung und -adaptation für sprachpädagogische Zielsetzungen, andererseits Möglichkeiten der Nutzung von computerunterstützten Text- und Gesprächskorpora für Sprachlern- und -lehrprozesse eine Rolle spielen.

Qualifikationsziele: Wissen über Bedeutungsstrukturen auf Satz- bzw. Äußerungsebene; Befähigung zur Analyse satzsemantischer bzw. pragmatischer Phänomene des Englischen; Kenntnis grundlegender texttheoretischer und gesprächsanalytischer Begriffe; Fähigkeit zur Analyse mündlicher und schriftlicher Texte und Diskurse.

Prüfungsmodalitäten: Referat, Kurz-Essay oder Klausur

Modulnote: Die Modulnote ist der Durchschnitt aller Noten, die dem Modul zugeordnet sind.

A3_{Lin} Sprachwandel, Sprachvariation

9 LP (3 Seminare à 3 LP, oder 2 Seminare à 3 LP + 1 Hausarbeit à 3 LP) 6 oder 4 SWS

Veranstaltungstyp: Seminar (wahlobligatorisch)

Teilnahmevoraussetzungen: G_{Lin}

Inhaltsbeschreibung: Das Modul will einerseits in Prinzipien des Sprachwandels, andererseits in die Variationslinguistik einführen und damit zu einer Sensibilisierung für die breite Differenzierung der englischen Sprache je nach Zeitstufe, Region und sozialer Gruppe beitragen. Theorien des Sprachwandels und der sprachlichen Variation sowie Fragen des Sprachkontaktes und der Normsetzung werden erörtert. Anhand ausgewählter Gegenstandsbereiche, die der sprachlichen Variation und Entwicklung stark unterworfen sind (Phonetik/Phonologie, Lexis, Syntax), wird exemplarisch mit Entwicklungsprozessen im Laufe der englischen Sprachgeschichte bzw. mit der Art und der Breite der Variation in unterschiedlichen englischsprachigen Regionen bzw. sozialen Gruppen bekannt gemacht. Besondere Berücksichtigung finden dabei die Unterschiede zwischen dem britischen und amerikanischen Englisch. Alternativ wird die Varietät einer ausgewählten Region bzw. einer sozialen Gruppe einer näheren Betrachtung unterzogen und mit der Standardvarietät verglichen, wobei Methoden der Dialektologie sowie der quantitativen und der interpretativen Soziolinguistik zur Sprache kommen, oder aber die Geschichte der englischen Sprache in ihren einzelnen Entwicklungsstadien, dem Alt-, Mittel- und Frühneuenglischen auf der Grundlage authentischen Sprachmaterials untersucht wird. Dabei kann der Schwerpunkt auf einer der Entwicklungsperioden liegen.

Qualifikationsziele: Erhöhtes Bewusstsein für die sprachliche Variation und Entwicklung, Kenntnisse ihrer Ursachen und Erscheinungsformen; Wissen um die Art und die Breite der Variation in englischsprachigen Ländern und Regionen, einschließlich der

Hauptunterschiede zwischen britischem und amerikanischem (Standard-)Englisch; Verständnis von Zusammenhängen zwischen allgemeinen Prinzipien des Sprachwandels und spezifischen Veränderungen in der Geschichte des Englischen; Fähigkeit, erworbene Analysefertigkeiten auf Variations- und Entwicklungsphänomene anzuwenden, ggf. Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen Analyse von Texten verschiedener Epochen.

Prüfungsmodalitäten: Referat, Kurz-Essay oder Klausur

Modulnote: Die Modulnote ist der Durchschnitt aller Noten, die dem Modul zugeordnet sind.

A4_{Lin} Spracherwerb, Bilingualismus

9 LP (2 Seminare à 3 LP + 1 Hausarbeit à 3 LP) 4 SWS

Veranstaltungstyp: Seminar (wahlobligatorisch)

Teilnahmevoraussetzungen: G1_{Lin}

Inhaltsbeschreibung: Ziel dieses Modul ist es, in die Bereiche psycholinguistischer Forschung einzuführen, die sich mit bilingualem Erstspracherwerb und frühem und spätem Zweitspracherwerb beschäftigen. Das Modul beschäftigt sich zum einen mit dem Verhältnis zwischen Spracherwerbsforschung und theoretischer Linguistik bzw. kognitiver Psychologie und stellt die grundlegenden Forschungsfragen auf diesem Gebiet vor, z. B.: Wie internalisieren Lerner das linguistische System einer anderen Sprache? Wie greifen sie darauf zu, um zu kommunizieren? Zum anderen führt das Modul in die soziale, psycholinguistische und neurolinguistische Bilingualismusforschung ein. Im Zentrum stehen Beschreibungen bilingualer Gemeinschaften und deren Codes, Sprachen, die aus Sprachkontakt entstehen (Pidgins und Creoles), soziale, linguistische und psychologische Merkmale von Codeswitching bzw. Entlehnung und das bilinguale Individuum. Darüber hinaus lernen die Studierenden, Lerner Sprache und Manifestationen typischen Sprachverhaltens von Bilingualen (z.B. Codeswitching) mit gegenstandsspezifischen Analysemethoden zu untersuchen.

Qualifikationsziele: Verständnis der Hauptthemen und Forschungsfragen von Zweitspracherwerbsforschung bzw. Bilingualismus, Beherrschung grundlegender Terminologien und Konzepte, Entwicklung elementarer Fertigkeiten zur Analyse von einfachen Datensätzen.

Prüfungsmodalitäten: Klausur, Referat oder Kurz-Essay

Modulnote: Die Modulnote ist der Durchschnitt aller Noten, die dem Modul zugeordnet sind.



Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER /ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 **Familienname:**

1.2 **Vorname:**

1.3 **Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland:**

1.4 **Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden:**

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 **Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**
Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 **Hauptstudienfach oder -fächer**
Anglistik und Amerikanistik

2.3 **Name der verleihenden Institution**
Universität Potsdam (gegründet 1991)

Status (Typ / Trägerschaft)
Universität / Staatliche Einrichtung

2.4 **Name der für den Studiengang verantwortlichen Institution**
[s.o.]

Status (Typ / Trägerschaft)
[s.o.]

2.5 **Im Unterricht / In der Prüfung verwendete Sprache(n)**
Englisch und Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 **Ebene der Qualifikation**
Erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss

3.2 **Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)**
3 Jahre (6 Semester)

3.3 **Zugangsvoraussetzungen**
Voraussetzung für das Studium an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG. Die fachspezifischen Ordnungen können als eine weitere Zugangsvoraussetzung das Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung nach § 25 Abs. 5 BbgHG vorsehen. Darüber hinaus ist ein Sprachtest (Eignungsfeststellungsprüfung) vorgesehen.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Bachelorstudiengang *Anglistik und Amerikanistik* zielt darauf ab, den Studierenden ein breites, methodisch fundiertes Wissen auf den Gebieten der anglistisch-amerikanistischen Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft und Sprachwissenschaft zu vermitteln. Zum Studium gehört ferner die Ausbildung der Sprachkompetenz im Englischen. Damit wird eine breite philologische und kulturelle Kompetenz begründet.

Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich in vier parallel angebotene Bereiche. (1) Die Sprachausbildung wird vom Sprachenzentrum der UP vorgenommen und hat die Schwerpunkte Hörverstehen, Übersetzung und schriftlicher Ausdruck. (2) Die Literaturwissenschaft vermittelt die textanalytisch begründete Kenntnis wichtiger literarischer Werke und anderer Symbolformen im Kontext der gesamten britischen und amerikanischen Literaturgeschichte. Die Module der Kulturwissenschaft thematisieren Formen der Repräsentation (Diskurse, Medien, Institutionen) in anglophonen Kulturen. Ein eigenes Modul widmet sich post-kolonialen Literaturen und Kulturen. (3) Der Sprachwissenschaft vermittelt den Studierenden ein Verständnis für Strukturen und Funktionen der englischen Sprache, Grundzüge ihrer Variation und Entwicklung sowie Prinzipien des Spracherwerbs. Besondere Bereiche bilden die Systemlinguistik, die Text- und Diskurslinguistik, Sprachwandel und Sprachvariation sowie Spracherwerb und Bilingualismus. (4) Ein weiterer, übergreifender Studienbereich macht wahlweise-obligatorisch mit fachspezifischen wie auch allgemeinen Schlüsselqualifikationen vertraut.

Abgeschlossen wird das Bachelorstudium *Anglistik und Amerikanistik* mit einer schriftlichen Arbeit, für deren Abfassung sechs Wochen zur Verfügung stehen.

4.3 Angaben zum Studiengang

Siehe „Prüfungszeugnis“ für die Einzelheiten des Studiengangs und über die Art der Prüfungen (schriftlich oder mündlich) und das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Generelles Notenschema siehe Abschnitt 8.6

4.5 Gesamtnote

5. ANGABEN ZUR FUNKTION DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelor-Abschluss ist gemäß §§ 6-9 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes eine Zugangsvoraussetzung für den konsekutiven Masterstudiengang *Anglophone Literaturen und Kulturen*, wie er auch für eine Bewerbung für andere anglistisch-amerikanistische fachwissenschaftliche sowie verschiedenste kultur-, literatur-, sprach- und medienwissenschaftlich profilierte Master-Studiengänge sowohl an der Universität Potsdam als auch an anderen Hochschuleinrichtungen qualifiziert.

5.2 Beruflicher Status

Es handelt sich um einen ersten, berufsqualifizierenden Abschluss für Tätigkeiten in Behörden, Verbänden sowie Unternehmen, in denen grundlegende fachliche Kenntnisse in Kombination mit sicherer Sprachbeherrschung und breiter kultureller Kompetenz eine Basis sind.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Spätestens bis zum Ende des 4. Semesters muss die Kenntnis des Lateinischen oder einer romanischen Sprache in einem Umfang nachgewiesen werden, der drei Jahren Schulunterricht entspricht.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Im Internet unter <http://www.uni-potsdam.de/u/anglistik> über den Studiengang Anglistik und Amerikanistik informiert.

Für Informationen über das deutsche Hochschulsystem siehe auch Abschnitt 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades «QualiBez» vom ...

Prüfungszeugnis vom ...

Transcript vom ...

Datum der Zertifizierung:

(Offizieller Stempel/Siegel)

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM: Deutschland

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat. (Die Aufnahme dieser Information in die jeweilige Ordnung ist nicht erforderlich. Diese wird standardmäßig durch das Prüfungsamt ausgehändigt.)



This Diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 **Family Name**

1.2 **First name**

1.3 **Date, Place of Birth**

1.4 **Student ID Number or Code**

2. QUALIFICATION

2.1 **Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)
Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 **Main Field(s) of Study**
English and American Studies

2.3 **Institution Awarding the Qualification** (in original language)
Universität Potsdam (founded 1991)

Status (Type/Control)
University/State Institution

2.4 **Institution Administering Studies**
same

Status (Type/Control)
same/same

2.5 **Language(s) of Instruction/Examination**
English and German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 **Level**
First degree, with thesis

3.2 **Official Length of Program**
3 years

3.3 **Access Requirements**
General „Higher Education Entrance Qualification (HEEQ)“, cf. section 8.7; or foreign equivalent; language test.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements

The Bachelor programme *English and American Studies* aims to provide students with broad, methodologically informed knowledge in the fields of British and American literary and cultural studies and English linguistics. The programme consists of modules and is divided into four areas of study. (1) English language training is offered by the language centre of Potsdam University. It focuses on listening/understanding, translation and writing skills. (2) Literary studies introduce the students to textual analysis and to important literary works in the context of British and American literary history. Cultural studies investigate various forms of representations (discourses, media, institutions) in English speaking societies, including postcolonial cultures. (3) In the area of linguistics students examine the structures and functions of the English language, aspects of its variation and change as well as principles of language acquisition. Special fields of study are language as a system, text and discourse linguistics, language variation and change, language acquisition and bilingualism. (4) Key qualifications and skills, both subject-oriented and general, are regular features of the teaching programme. The programme concludes with a thesis.

4.3 Program Details

See „Prüfungszeugnis“ (record of all examinations).

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to graduate study programs, especially for M.A. programs in the fields of English and American Studies

5.2 Professional Status

The Bachelor of Arts degree is a first academic degree providing a recognized professional qualification enabling graduates to perform professional activities in the economic, administrative and cultural sectors.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Evidence of knowledge of Latin or a Romance language corresponding to 3 years of secondary school training must be provided by the end of the second year.

6.2 Further Information Sources

Institution: <http://www.uni-potsdam.de/u/anglistik>
For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

XXX (Urkunde über die Verleihung des Grades XXX)

XXX (Prüfungszeugnis)

Certification Date:

Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.